

# Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:  
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr  
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr  
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr  
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139  
E-Mail-Adresse: [info@rain.de](mailto:info@rain.de)  
<http://www.rain.de>

Nr. 28

16.07.2021

## Bürgerversammlungen

Da die Inzidenzzahlen aktuell auf einem niedrigen Niveau sind, ist es möglich, zu Bürgerversammlungen in der Kernstadt und dem Stadtteil Bayerdilling noch im Juli einzuladen. In den übrigen Stadtteilen wird zu den Versammlungen alsbald nach den Ferien eingeladen. In Rain nutzen wir die aufgestellte Bestuhlung und Zelt anlässlich der Open-Air-Konzerte.

**Bürgerversammlung Rain:** Donnerstag, 29.07.2021, Schlossgarten, Beginn: 19:30 Uhr  
(Bei schlechtem Wetter alternativ Dreifach-Turnhalle, bitte beachten Sie die Infos auf der Homepage und auf Facebook/Instagram)

**Bürgerversammlung Bayerdilling:** Freitag, 30.07.2021, Gasthof „Neuwirt“, Beginn: 20:00 Uhr

## Abgabe der Anträge zur Jugendförderung und zum Übungsleiterzuschuss 2021

Die Stadt Rain macht darauf aufmerksam, dass die Anträge zur Jugendförderung sowie zum Übungsleiterzuschuss **bis spätestens 31.07.2021** bei der Stadt Rain einzureichen sind. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

## Beantragung von Ausweisdokumenten

In der Ferienzeit kann die Bearbeitungsdauer der Bundesdruckerei v. a. bei Reisepässen bis zu 6 Wochen betragen.

Bitte prüfen Sie deshalb rechtzeitig vor Reisebeginn, ob Sie noch ein gültiges Ausweisdokument besitzen. Andernfalls ist die Beantragung eines neuen Personalausweises bzw. eines neuen Reisepasses im Bürgerbüro (Zimmer 1 oder 2) notwendig.

Informationen zu Einreisebestimmungen sämtlicher Länder erhalten Sie entweder im Reisebüro oder auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes unter Reise- und Sicherheitshinweise ([www.auswaertigesamt.de](http://www.auswaertigesamt.de)). Die Verwaltungsgemeinschaft kann leider keine Auskünfte erteilen.

Bei der Beantragung ist Folgendes zu beachten:

**Personalausweise** sind bei Personen unter 24 Jahren sechs Jahre gültig. Ab dem 24. Lebensjahr werden die Ausweise für zehn Jahre ausgestellt. Zur Beantragung sind ein aktuelles biometrisches Lichtbild, sowie das persönliche Erscheinen des Antragstellers notwendig. Ab dem **01.08.2021** ist hier die Abgabe der Fingerabdrücke verpflichtend.

Das Gleiche gilt für die Beantragung eines **Reisepasses (ePass)**.

**Kinderreisepässe** sind für jeweils ein Jahr gültig und werden höchstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ausgestellt. Kinder können nicht mehr in den regulären oder vorläufigen Reisepass der Eltern ein- oder nachgetragen werden. Bereits vorhandene Einträge der Kinder sind seit 26.06.2012 ungültig geworden. Zur Beantragung sind ein aktuelles biometrisches Lichtbild, sowie das persönliche Erscheinen des Kindes erforderlich.

**Weitere Informationen zum Beantragungsverfahren bei Kindern:** Für die Beantragung eines Personalausweises unter 16 Jahren, eines Reisepasses unter 18 Jahren oder eines Kinderreisepasses ist in jedem Fall die Unterschrift aller Erziehungsberechtigten notwendig. Das entsprechende Formular erhalten Sie im Bürgeramt oder unter [www.rain.de](http://www.rain.de) unter Verwaltung und Bürger, Online-Dienste, Reisedokumente und Ausweise. Dieses Formular ist von allen Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und spätestens bei der Abholung des Dokuments vorzulegen. Sofern die Ausweise der Eltern nicht von uns ausgestellt wurden, benötigen wir außerdem eine Ausweiskopie.

Eine Beantragung durch das Kind selbst ist nicht möglich.

### **Gebühren**

Personalausweis bis zum 24. Lebensjahr	22,80 Euro
Personalausweis ab dem 24. Lebensjahr	37,00 Euro
Vorläufiger Personalausweis	10,00 Euro
Reisepass bis zum 24. Lebensjahr	37,50 Euro
Reisepass ab dem 24. Lebensjahr	60,00 Euro
Zuschlag für Pass mit 48 Seiten	22,00 Euro
Zuschlag für Express-Ausstellung	32,00 Euro
Vorläufiger Reisepass	26,00 Euro
Kinderreisepass	13,00 Euro
Verlängerung/Aktualisierung Kinderreisepass	6,00 Euro

Antragstellende Personen müssen, egal welchen Alters, persönlich bei der Verwaltungsgemeinschaft erscheinen. Informationen zum **neuen Personalausweis** gibt das Bundesministerium des Innern auch unter der Adresse [www.personalausweisportal.de](http://www.personalausweisportal.de).

Wir weisen zudem darauf hin, dass verlorene oder gestohlene Ausweisdokumente bei der Verwaltungsgemeinschaft Rain oder der Polizei gemeldet werden müssen. Dies kann nur persönlich erfolgen. Auch eine Wiederauffindung des entsprechenden Dokuments ist unverzüglich anzuzeigen.

Grundsätzlich kann das abhandengekommene Dokument zwar wieder verwendet werden, die Verwaltungsgemeinschaft Rain empfiehlt jedoch, insbesondere bei Reisen ins Ausland, einen neuen Personalausweis oder Reisepass zu beantragen. Da es immer wieder Fälle gibt, in denen es Probleme bei der Einreise in das jeweilige Land gibt.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Passamt (Tel: 09090/703-131).

### **Absage Rainer Jakobimarkt am 25.07.2021**

Aufgrund der aktuell geltenden infektionsschutzrechtliche Maßnahmen und mit Blick auf den ungewissen weiteren Verlauf der Coronavirus-Pandemie, kann der Rainer Jakobimarkt am 25.07.2021 nicht stattfinden. Die Gesundheit der Bevölkerung hat höchste Priorität.

### **Fälligkeit der Grundsteuer**

Am 1. Juli 2021 war die Grundsteuer 2021, die in einem Jahresbetrag zu entrichten ist, zur Zahlung fällig. Soweit die Kasse der Stadt Rain dazu von Ihnen ermächtigt ist, wurden die Steuerbeträge zum Fälligkeitsdatum von Ihrem Konto abgebucht. Falls der Kasse aber kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, so haben Sie selbst für die rechtzeitige Einzahlung der fälligen Grundsteuer zu sorgen.

### **Spende Blut, rette Leben**

Der nächste Blutspende-Termin findet am **Dienstag, den 20.07.2021**, von **16 bis 20 Uhr**, in der Johannes-Bayer-Grundschule, Preußenallee 30, 86641 Rain, statt.

### **Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020**

Der Gutachterausschuss für den Bereich des Landkreises Donau-Ries hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) und § 12 der Gutachterausschussverordnung Bayern (BayGaV), Bodenrichtwerte zum 31.12.2020 nach den Bestimmungen des BauGB, der ImmoWertV und der BayGaV ermittelt.

In die Auswertung wurden alle in der Kaufpreissammlung nach § 195 (BauGB) erfassten Fälle vom **01.01.2019 bis 31.12.2020** einbezogen.

Der Bodenrichtwert (§ 196 Abs. 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV), insbesondere nach Maß der Nutzbarkeit (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV) weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse (§ 3 Abs. 2 ImmoWertV) vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte sind – soweit die Länder keine häufigere Ermittlung vorgeschrieben haben – mindestens zum 31. Dezember eines jeden zweiten Kalenderjahres flächendeckend zu ermitteln (§ 196 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen und rechtlichen wertbeeinflussenden Zustandsmerkmale wie z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung, beitrags- und abgaberechtlicher Zustand, Beschaffenheit und tatsächliche Eigenschaften des Grundstücks im Einzelfall von den dargestellten Merkmalen abweichen können. Solche Abweichungen von den wertrelevanten Merkmalen bewirken im Allgemeinen auch Abweichungen von den dargestellten Richtwerten (Zu- oder Abschläge).

Besondere Gegebenheiten wie z. B. Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, land- und forstwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit oder Grundstücksgestalt erfordern eine Individualbewertung.

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Die Bodenrichtwerte haben grundsätzlich keine bindende Wirkung und dienen in erster Linie als Orientierungsdaten. Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

Die Innenbereiche der Städte im Landkreis Donau-Ries wurden räumlich aufgegliedert. Hierfür liegt bei der jeweiligen Stadt eine Karte über die Aufgliederung der Innenstadtbereiche bei. Für das weitere Stadtgebiet gelten die allgemeinen Richtwerte.

### **Vorbemerkung**

Der Gutachterausschuss für den Bereich des Landkreises Donau-Ries hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) und §§ 12 ff der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) die Bodenrichtwerte zum **31.12.2020** ermittelt.

In die Auswertung wurden alle in der Kaufpreissammlung nach § 195 BauGB erfassten Fälle vom **01.01.2019 bis 31.12.2020** einbezogen.

Der Bodenrichtwert (§ 196 Abs. 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV), insbesondere nach Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV) weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse (§ 3 Abs. 2 ImmoWertV) vorliegen. Die vorliegenden Bodenrichtwerte beziehen sich auf **baureifes** Land, das sind Flächen, die nach Lage, Form und Größe für eine bauliche Nutzung geeignet und nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar, insbesondere ausreichend erschlossen sind.

Der Bodenrichtwert ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks. Bodenrichtwerte sind - soweit die Länder keine häufigere Ermittlung vorgeschrieben haben - mindestens zum 31. Dezember eines jeden zweiten Kalenderjahres flächendeckend zu ermitteln (§ 196 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen und rechtlichen wertbeeinflussenden Zustandsmerkmale wie z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung, beitrags- und abgaberechtlicher Zustand, Beschaffenheit und tatsächliche Eigenschaften des Grundstücks im Einzelfall von den dargestellten Merkmalen abweichen können. Solche Abweichungen von den wertrelevanten Merkmalen bewirken im Allgemeinen auch Abweichungen von den dargestellten Richtwerten (Zu- oder Abschläge).

Besondere Gegebenheiten wie z. B. Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, land- und forstwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit oder Grundstücksgestalt erfordern eine Individualbewertung welche bei Bedarf durch Antragsberechtigte nach § 193 Abs. 1 BauGB beim Gutachterausschusses für Grundstückswerte gegen Gebühr beantragt werden kann.

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären (§ 196 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

**Die Bodenrichtwerte haben grundsätzlich keine bindende Wirkung und dienen in erster Linie als Orientierungsdaten. Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.**

Die Bodenrichtwerte wurden vom Gutachterausschuss für den Bereich des Landkreises Donau-Ries gemäß §§ 12 ff BayGaV zum Stichtag 31.12.2020 in der Sitzung vom 27.05.2021 beschlossen.

### Erläuterungen

Der Gutachterausschuss ermittelt Bodenrichtwerte für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliches Bauland, bestimmte Zonen im Innenbereich der sieben Städte des Landkreises Donau-Ries sowie für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Die Bereiche bestimmen sich nach den von den Kommunen im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten bzw. durch Bebauungspläne festgelegten Gebieten. Im FNP können gemäß § 1 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) als Wohnbauflächen (W), gemischte Bauflächen (M) und gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt werden.

Maßgebend für Wohnbauflächen sind die Bereiche im Umgriff von rechtsgültigen Bebauungsplänen, die als reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO WR -) oder als allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO-WA)) festgesetzt sind. Im FNP sind solche Bereiche in der Regel rot dargestellt. Unter gemischten Bauflächen sind die in rechtsgültigen Bebauungsplänen als Dorfgebiete (MD) oder Mischgebiete (MI) - in der Regel im FNP braun - dargestellten Bereiche zu verstehen. Gewerbliche Bauflächen wiederum sind Bereiche im Umgriff von rechtsgültigen Bebauungsplänen, die nach § 8 BauNVO als Gewerbegebiete (-GE-) oder nach § 9 BauNVO als Industriegebiete (-GI-) festgesetzt sind, in der Regel im FNP grau dargestellt.

Die dargestellten Werte der Bauflächen enthalten die Erschließungskosten nach § 127 Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG).

Die Erschließungskosten beinhalten neben den Erschließungskosten nach dem BauGB und dem KAG auch die Kosten für ökologische Ausgleichsmaßnahmen zu den Erschließungsanlagen.

Soweit keine bzw. zu wenig Verkaufsfälle vorlagen, wurde der Bodenrichtwert mit Hilfe deduktiver Verfahren oder in anderer geeigneter und nachvollziehbarer Weise ermittelt. Diese Richtwerte sind mit einem Sternchen (\*) versehen.

Die bereits festgesetzten Bodenrichtwertzonen sind in den nachfolgenden Ausführungen bei den einzelnen Gemarkungen mit einer "hochgestellten 1" (z. B. Alerheim <sup>1</sup>) gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung der Bodenrichtwertzonen kann im Internet unter "Geoportal.Bayern.de" eingesehen werden.

Soweit in der nachfolgenden Liste einzelne Städte mit zwei Sternchen (\*\*) gekennzeichnet sind, werden die Stufen in Richtwertkarten dargestellt und räumlich aufgegliedert; entsprechende Lagepläne sind beigelegt. Diese Darstellungen geben jedoch nur annähernd die Lage wieder.

### Beispielsweise Darstellung der Bodenrichtwerte:

#### Wohnbauflächen

z.B:

Bodenrichtwert in €/m <sup>2</sup> (erschließungs- und kostenerstattungsbetragsfrei)
wertbeeinflussende Merkmale

W 1
79,00
W

#### landwirtschaftlich genutzte Flächen

z.B:

Bodenrichtwert in €/m <sup>2</sup>
wertbeeinflussende Merkmale

7,40
LW-A

### Besonderheiten bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken

Bei den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich wurde zwischen Ackerland und Grünland unterschieden. Die festgesetzten Werte der jeweiligen Gemarkungen können ebenfalls der nachfolgenden Liste entnommen werden.

Auch hier wurden für die Auswertung der Bodenrichtwerte alle in der Kaufpreissammlung nach § 195 BauGB erfassten Fälle vom **01.01.2019 bis 31.12.2020** einbezogen. Soweit keine bzw. zu wenig Verkaufsfälle vorlagen, wurde der Bodenrichtwert mit Hilfe deduktiver Verfahren oder in anderer geeigneter und nachvollziehbarer Weise ermittelt. Diese Richtwerte sind mit einem Sternchen (\*) versehen.

Der Bodenrichtwert für die landwirtschaftlichen Grundstücke stellt in den einzelnen Kategorien (Ackerland bzw. Grünland) jeweils einen Durchschnittswert der Grundstücke von mittlerer Qualität und Lage in der jeweiligen Gemarkung dar. Besondere Grundstücksgegebenheiten erfordern eine Individualbewertung.

Der Richtwert ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche.

Für die Stadt Rain (mit Ortsteilen) wurden folgende Richtwerte festgesetzt:

Stadt/Gemeinde	Wohnbau- flächen	gemischte Bauflächen	gewerbliche Bauflächen	Ackerland im Außenbe- reich	Grünland im Außenbe- reich
Stand: 31.12.2020	mit EK Euro/m <sup>2</sup>	mit EK Euro/m <sup>2</sup>	mit EK Euro/m <sup>2</sup>	Euro / m <sup>2</sup>	Euro / m <sup>2</sup>
<b>Rain **</b>	183,00	146,00 *	40,00	11,30	3,40 *
	W	M	G	LW - A	LW - GR
<b>Bayerdilling</b>	73,00	58,00 *	19,00 *	11,30	3,40
	W	M	G	LW - A	LW - GR
<b>Etting</b>		38,00 *		8,80 *	2,80 *
		M		LW - A	LW - GR
<b>Gempfung (m.Überacker i.Außenbereich)</b>	62,00	50,00 *		11,30	3,40
	W	M		LW - A	LW - GR
<b>- Überacker</b>		35,00 *			
		M			
<b>Mittelstetten („Mittelstetten- Ost“)</b>	BRW-Zone „W1“	73,00 *	36,00 *	11,30	2,80 *
	91,00				
	W	M	G	LW - A	LW - GR
<b>(„Staudheimer Weg“)</b>	BRW-Zone „W2“				
	122,00				
	W				
<b>Oberpeiching (m.Unter- peiching i.Au- ßenbereich)</b>		46,00 *		11,30	3,40
		M		LW - A	LW - GR
<b>- Unterpeiching</b>		46,00 *			
		M			
<b>Sallach</b>	60,00 *	48,00 *		8,80 *	2,80 *
	W	M		LW - A	LW - GR
<b>Staudheim („restl. Wohn- baugebiete“)</b>	BRW-Zone „W1“				
	99,00 *	79,00 *		11,30	2,80 *
	W	M		LW - A	LW - GR
<b>(„Staudheim West III)</b>	BRW-Zone „W2“				

	141,00				
	W				
<b>Wächtering</b>		44,00 *		11,30	2,80 *
		M		LW - A	LW - GR
<b>Wallerdorf</b>	55,00 *	44,00 *		8,80 *	2,80 *
<b>(m.Hagenheim i. Außenbereich)</b>	W	M		LW - A	LW - GR
<b>- Hagenheim</b>		44,00 *			
		M			

### Rain (inklusive Erschließungskosten)

Stufe 1      325,00 € / m<sup>2</sup>

- Hauptstraße

Stufe 2      200,00 € / m<sup>2</sup>

Die Bodenrichtwerte, Stand 31.12.2020 und die Karte „Innenstadtbereichszonen“ sind unter: [www.rain.de](http://www.rain.de), Aktuelles, einzusehen.

Die Bodenrichtwerte werden vom **26.07.2021 bis einschließlich 27.08.2021** öffentlich im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 16 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Donau-Ries Auskünfte über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB), wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BayGaV).

### Auskunft über Bodenrichtwerte

Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen. Schriftliche Auskünfte sind gebührenpflichtig und ausschließlich nur bei der Geschäftsstelle des jeweils zuständigen Gutachterausschusses erhältlich.

Landratsamt Donau-Ries  
Geschäftsstelle des  
Gutachterausschusses  
Pflegstraße 2  
86609 Donauwörth  
Haus C, 2. OG, Zimmer-Nr. 2.91

Telefon: 0906 / 74-178 oder 0906/74-6008  
Telefax: 0906 / 74-43178 oder 0906/74-436008  
Email: [gutachterausschuss@lra-donau-ries.de](mailto:gutachterausschuss@lra-donau-ries.de)  
Internet: <http://www.donau-ries.de/>

### Hinweis:

**Die Bodenrichtwertliste 31.12.2020 ist urheberrechtlich geschützt ©. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.**

**Stadt Rain, Karl Rehm, 1. Bürgermeister**

### **Agentur für Arbeit informiert: Kindergeld nach der Schule**

Auch über 18-Jährige können Kindergeld erhalten. Daher sollten ihre Eltern den Antrag frühzeitig stellen und Unterlagen einreichen.

Das aktuelle Schuljahr ist beinahe zu Ende. Viele Eltern sind nun unsicher, wie es mit der Zahlung des Kindergeldes weitergeht. Muss sich das Kind eventuell sogar arbeitslos melden, bis es mit seiner Ausbildung oder seinem Studium beginnt?

Grundsätzlich erhalten Eltern für Kinder bis zum 18. Lebensjahr Kindergeld. Aber auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres kann Anspruch auf Kindergeld bestehen, zum Beispiel, wenn das Kind eine Schul- oder Berufsausbildung, ein Studium oder ein Praktikum absolviert.

Auch während des Bundesfreiwilligendienstes oder ähnlicher Dienste (FSJ, FÖJ, anerkannte Freiwilligendienste im Ausland) kann Kindergeld gezahlt werden. Da es nach dem Schulende aber in aller Regel nicht nahtlos weitergeht, gibt es Kindergeld ebenfalls während einer Übergangsphase von längstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten.

Aber auch, wenn sich die Unterbrechung unverschuldet etwas länger hinzieht, kann für ein Kind weiterhin Kindergeld gezahlt werden. Voraussetzung dafür ist, dass es sich aktiv um einen Ausbildungs- oder Studienplatz bemüht oder nach Zusage auf den Beginn einer Ausbildung oder eines Studiums wartet. Hierfür genügt die Zusendung eines Nachweises über den Ausbildungs- oder Studienbeginn oder einer Schulbescheinigung an die Familienkasse vor Ort. Eine Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit ist in diesem Zeitraum nicht erforderlich. Wichtig ist immer, die Pläne des Kindes nach Schulzeitende schriftlich mitzuteilen. So können die Zahlungen aufrechterhalten werden.

Auch für volljährige Kinder kann das komfortable Online-Angebot unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) genutzt werden. Hier können Nachweise über den Ausbildungs- oder Studienbeginn sowie Schulbescheinigungen bequem elektronisch an die Familienkasse übermittelt werden. Über den Internetauftritt sind neben weiteren Online-Angeboten auch weiterführende Informationen, Antragsformulare und Nachweisvordrucke verfügbar.

Telefonisch ist die Familienkasse Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr kostenfrei unter 0800 4 5555 30 erreichbar.

### **Beratung zu Elektro-Mobilität am 28.07.2021 in Donauwörth**

Zusätzlich zu der bewährten langjährigen Energie-Beratung bietet der Landkreis Donau-Ries gemeinsam mit der LEW als Partner auch 2021 einmal im Monat kostenlose und persönliche Beratungen zu Elektro-Mobilität und allen damit verbundenen Themen an: Aufbau von Ladeinfrastruktur, Nutzung von Solarstrom für E-Autos, Autostromprodukte, Laden im öffentlichen Netz, Förderangebote und vieles mehr bis hin zu E-Bike-Ladeinfrastruktur und –Vermietkonzepten.

Die Beratung richtet sich an Privatleute, Unternehmen sowie an Kommunen und öffentliche Einrichtungen. Die Beratung findet in Donauwörth im Forum für Bildung und Energie (VHS-Gebäude im Spindeltal 5), statt. Pro Nachmittag werden maximal sechs Einzelgespräche durchgeführt.

Auf Grund der derzeitigen Corona-Situation finden die Elektro-Mobilität-Beratungstermine **bis auf weiteres telefonisch** statt.

#### **Anmeldung erforderlich**

Es ist eine kurze telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 0906/74 6068 (Landkreis Donau-Ries, Stabsstelle Kreisentwicklung und Nachhaltigkeit) erforderlich.

### **Ärztlicher Notfalldienst**

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar. Der ärztliche Bereitschaftsdienstes Bayern, ist unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen [www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/](http://www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/)

### **Apotheken-Notdienst**

Der Notdienstkalender ist im Internet unter [www.lak-bayern.notdienst-portal.de](http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de) abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.